



Per Mail:
Stadtrat von Zug
c/o Stadtkanzlei im Stadthaus
Gubelstrasse 22
Postfach
6300 Zug

Abs.: SVP Stadt Zug
Postfach
6300 Zug

Zug, 26. Januar 2022

Vernehmlassung: Lärmschutzreglement Stadt Zug

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen Stadträtinnen und Herren Stadträte
Sehr geehrter Herr Stadtschreiber

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im aktuell laufenden Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Reglements über die Lärmbekämpfung (1. Lesung). Gerne nehmen wir als zweitstärkste Stadtpartei und GGR-Fraktion wie folgt Stellung:

Grundsätzlich

Wir geben dem Stadtrat teilweise recht, wenn er in der Vorlage als Zielsetzung des Reglements mit schönen Worten folgendes schreibt:

*«Mit der Totalrevision des Lärmreglements soll ein **einfaches Normenwerk** geschaffen werden, welches die aktuelle Lärmthematik und die künftigen Herausforderungen berücksichtigt. Insbesondere sollen im Rahmen der Revision folgende Grundsätze verfolgt werden: Das Reglement muss sowohl die Bedürfnisse der Stadt Zug als Lebensraum wie auch als Wohnraum berücksichtigen. Das Reglement muss durch die Kontrollorgane einfach durchgesetzt respektive vollzogen werden können. Das Lärmschutzreglement soll nur noch regeln, **was nicht bereits in anderen Erlassen geregelt ist.**»*

Wir glauben jedoch, dass diese Zielsetzungen sehr gut mit einigen wenigen Anpassungen des heutigen Lärmschutzreglements erfolgen kann. Hingegen noch «zukünftige Herausforderungen» zu regeln, macht uns misstrauisch. Wir hegen die Befürchtung einer erneuten Regulierungswut des Stadtrates.

Die SVP Stadt Zug findet den Zeitpunkt für eine Totalrevision fragwürdig. Es scheint im Departement SUS eine eigentliche «Revisionseuphorie» gerade vor den Wahlen ausgebrochen zu sein. Dies war zuletzt auch bei der massiven Veränderung des neuen Energiereglements der Fall. Beim heute gültigen Lärmreglement (Reglement über die Lärmbekämpfung) vom 18. Januar 1972 handelt es sich in der Tat um ein über 50-jähriges Reglement. Offenbar hat es noch nie zu Veränderungen Anlass gegeben hat und soll nun trotzdem komplett neu aufgelegt werden. Das heutige Reglement, unterschrieben vom nachmaligen Zuger Ständerat, Gewerbepräsident Markus Kündig/CVP hält mit 16 Paragraphen in der damaligen, **einfachen** und **klaren** Sprache alles fest, was vereinbart werden muss.

50 Jahre lang hat dieses Reglement seinen Zweck erfüllt und soll jetzt total revidiert werden. Im Sinne eines liberal-konservativen Ansatzes wollen wir das alte Reglement bewahren und keine zusätzlichen Regulierungen einführen.

Zu den einzelnen Artikeln:

§1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor schädlichen oder lästigen Lärmimmissionen.

² Dieses Reglement dient der Vermeidung bzw. Verminderung von Alltagslärm, für den im übergeordneten Recht keine Immissionsgrenzwerte festgelegt sind.

SVP-Kommentar: Dieser Zweck tönt harmlos, aber wie die weiteren Paragraphen zeigen, hat dieses Reglement durchaus harte Konsequenzen für Betroffene.

§2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Lärmimmissionen, die durch Aussenlärm verursacht werden.

² Auf Alltagslärm, der innerhalb von Bauten und Anlagen erzeugt wird, ist dieses Reglement nur anwendbar, soweit der Lärm im Freien störend wahrnehmbar ist.

³ Die Lärmschutzvorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

SVP-Kommentar: «störend wahrnehmbar» ist jedenfalls ein dehnbare Begriff, was den einen enorm stört, stört einen andere Person nicht oder kaum, oder will das tolerieren. Damit kann jedes Geräusch zum Lärm deklariert werden. Wir lehnen diese Erweiterung ab.

§3 Verhaltensgrundsätze

¹ Wer sich in einer Weise betätigt, die geeignet ist, Lärm zu erzeugen, hat sich gegenüber Dritten und der Umwelt rücksichtsvoll zu verhalten.

SVP-Kommentar: Dieser liberale Grundsatz ist von unserer Seite unbestritten richtig. Rücksicht und Toleranz gegenüber Dritten sind stärker zu betonen.

² Zur Vermeidung oder Verminderung von Lärmimmissionen sind alle nach dem Stand der Technik möglichen, geeigneten und zumutbaren technischen Vorkehren zu treffen. Fehlen geeignete technische Verbesserungen oder erweisen sie sich als unzumutbar, sind betriebliche Massnahmen zu ergreifen, namentlich durch zeitliche Beschränkungen oder durch die Verlagerung der Tätigkeit an einen geeigneteren Ort.

SVP-Kommentar: Offenbar will man die Bevölkerung zwingend ständig neue, andere Gartengeräte usw. anzuschaffen? Wir lehnen diese massive Forderung dezidiert ab.

³ Lärm verursachende Aktivitäten im Freien sind nur ausserhalb der **Ruhezeiten** gemäss § 4 zulässig.

SVP-Kommentar: Wir reden ja also eigentlich von einem «Ruhereglement»?

§4 Ruhezeiten

¹ Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zug gelten folgende Ruhezeiten:

- a) die **Mittagsruhe** an Werktagen, Montag bis und mit Samstag, von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
- b) die **Abendruhe** an Werktagen, Montag bis und mit Samstag, von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr;
- c) die **Nachtruhe** von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr;
- d) die **Sonntags- und Feiertagsruhe** von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

SVP-Kommentar: §4 ist in diesem Reglement der zentrale Punkt. In diesem Reglement sind also die «Ruhezeiten» klar geregelt. Im geltenden Reglement sind diese Zeiten anders geregelt – nämlich – wann darf man «arbeiten und damit Lärm machen». Das sagt sehr viel über unsere heutige Zeit aus. Heute sind z.B. sogar am Sonntag arbeiten, gemäss heutigem Reglement erlaubt, somit eine klare weitere Einschränkung unserer Freiheiten, welche uns als vernünftig dargestellt werden will. Wir lehnen diese Anpassung daher ab.

§5 Bauarbeiten

¹ Lärm verursachende **Bauarbeiten** sind nur an Werktagen, Montag bis Samstag, in den Zeiten zwischen 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt.

² Lärm verursachende Bauarbeiten ausserhalb der Zeiten gemäss Absatz 1 können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn hierfür zwingende technische Gründe bestehen oder die Arbeiten keinen Aufschub dulden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der Baulärm-Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt.

SVP-Kommentar: Auch hier, bei den expliziten Bauarbeiten ist die einschränkende Haltung gegenüber dem Gewerbe spürbar.

§6 Geräte und Maschinen

¹ Lärm verursachende Geräte und Maschinen dürfen nur ausserhalb der Ruhezeiten gemäss § 4 eingesetzt werden.

² Eine Ausnahme von den zeitlichen Einschränkungen gemäss Absatz 1 gilt für landwirtschaftliche Arbeiten, die keinen Aufschub dulden.

§7 Gaststätten und andere öffentliche Lokale

¹ Gastwirtschaftsbetriebe und andere öffentliche Lokale sind so zu betreiben, dass das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft gewährleistet ist.

² Um störende Lärmimmissionen zu verhindern, kann der Stadtrat insbesondere die Betriebszeiten für Gartenwirtschaften und Aussenbestuhlungen einschränken.

SVP-Kommentar: Auch hier ist das Ziel des Stadtrates klar erkennbar, weitere Einschränkungen bei der bereits stark reglementierten Gastronomie. Dazu gibt es aber bereits kantonale Auflagen. Der Stadtrat schreibt richtig: Sollten bewilligungspflichtige Gaststätten wiederholt Anlass zu Klagen geben, kann der Stadtrat gemäss Abs. 2 die Betriebszeiten nach § 12 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz, BGS 943.11) für Gartenwirtschaften im Interesse von Ruhe und Ordnung verhältnismässig einschränken. Darum ist der ganze §7 zu streichen. Wir brauchen nicht noch ein städtisches Gastgewerbegesetz.

§8 Musik, Tonwiedergabegeräte und Lautsprecheranlagen im Freien

¹ Musikdarbietungen sowie die Benützung von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen im Freien zu kommerziellen Zwecken oder bei Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig.

² Massnahmen zum Immissionschutz werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

³ Der Stadtrat kann bezüglich Einhaltung der Beschallungsaufgaben für den bewilligungspflichtigen Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen vorsorglich den Einsatz einer elektronischen Schallpegelüberwachung bzw. -begrenzung anordnen.

SVP-Kommentar: Auch hier wird der bürokratische Aufwand steigen, was nicht in unserem Sinne ist.

§9 Feuerwerk und Knallkörper

¹ Am Bundesfeiertag und an Silvester ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern gestattet.

SVP-Kommentar: Wenigstens das ist ein richtiger freiheitlicher Schritt ...

² In der übrigen Zeit ist das Abbrennen von Feuerwerk bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Feuerwerk Teil eines besonderen Anlasses ist und hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

SVP-Kommentar: Auch hier weitere Einschränkungen – ein Geburtstagsfest kann also möglicherweise kein Feuerwerk abbrennen, wenn es die Stadt Zug nicht will.

§10 Bewilligungsbehörden

¹ Für Bewilligungen nach diesem Reglement ist – vorbehaltlich Absatz 2 - das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit zuständig.

² Ist eine Baubewilligung erteilt worden, liegt die Zuständigkeit für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung im Sinne von § 5 Absatz 2 beim Baudepartement.

§11 Verwaltungsmassnahmen

¹ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann

- a) die sofortige Einstellung der immissionsverursachenden Aktivitäten angeordnet und durchgesetzt werden;
- b) eine Bewilligung, die sich auf dieses Reglement stützt, entzogen werden.
- c) ² Liegt ein Verstoss wegen Nachtruhestörung ausgehend von einem **Gastgewerbebetrieb** vor, kann der Betrieb bis zum Ende der laufenden Nachtzeit geschlossen werden. Bei wiederholten Verstössen dieser Art können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.

SVP-Kommentar: Auch hier ist dann einfach eine Störmeldung eines empfindlichen Nachbarn Anlass zu Schliessung eines Restaurants führen. Eine unverhältnismässige Massnahme die wir ablehnen.

§12 Strafbestimmung

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements oder der gestützt darauf erteilten Bewilligungen zuwiderhandelt, wer insbesondere

- a) das Lärmvermeidungs- bzw. -verminderungsgebot gemäss § 3 missachtet,
- b) die Ruhezeiten nicht einhält (§ 3 Abs. 3, § 4, § 5, § 6 Abs. 1),
- c) die Bewilligungspflicht für Musikdarbietungen sowie die Benützung von Tonwiedergabegeräten oder Lautsprecheranlagen im Freien gemäss § 8 missachtet,
- d) die Bewilligungspflicht für das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern gemäss § 9 Abs. 2 missachtet, wird gestützt auf §§ 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 20131) mit Busse bestraft.

² Die fahrlässige Tatbegehung ist strafbar.

§ 13 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§14 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Lärmbekämpfung vom 18. Januar 1972) aufgehoben.

Fazit

In der heutigen Form lehnen wir das neue Reglement jedenfalls ab, weil es eine klare Stärkung der Verwaltung und seiner Organe einführen will und die Freiheit des Bürgers weiter einschränkt. Das man am bestehenden 50-jährigen Reglement gewisse Anpassungen machen muss, wäre verständlicher.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und erwarten mit Interesse den weiteren Prozess. Gleichzeitig behält sich die SVP Stadt Zug das Recht vor, anlässlich der Debatte im GGR allfällige Anträge einzureichen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI DER STADT ZUG (SVP)

gez. Gregor R. Bruhin, Gemeinderat
Parteipräsident

gez. Philip C. Brunner Gemeinderat
Vorstandsmitglied